Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor(en): **Gafner, M. / Gnägi, R.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1955)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-417510

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

JUSTIZDIREKTION DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1955

Direktor: Regierungsrat Dr. **M. Gafner**
Stellvertreter: Regierungsrat **R. Gnägi**

I. Allgemeiner Teil

1. Gesetzgebung

Die Justizdirektion besass bis dahin noch kein Organisationsdekret. Am 4. Mai 1955 hat der Grosse Rat nunmehr ein solches erlassen. Zugleich wurde die Gelegenheit benützt, die interne Verwaltungsrechtspflege durch den Regierungsrat im Sinne rechtsstaatlicher Postulate zu verbessern, indem die Instruktion und die Antragstellung bei Beschwerden und Rekursen gegen Direktionsentscheide ab 1. Januar 1956 der Justizdirektion übertragen wurden.

Nach längeren Vorarbeiten erliess der Regierungsrat am 23. Dezember 1955 die im Gesetz vom 3. September 1939 über die Regierungsstatthalter vorgesehene Verordnung über die Obliegenheiten der Regierungsstatthalter. Dem Entwurf hatten vorgängig auch die Regierungsstatthalter in einer von der Justizdirektion abgehaltenen Konferenz zugestimmt.

2. Übersicht über den Stand der noch hängigen, erheblich erklärten Motionen und Postulate

Bezüglich der verschiedenen Motionen betreffend die baulichen Verhältnisse der Bezirksverwaltung in gewissen Amtsbezirken verweisen wir auf unsere Bemerkungen im Jahresbericht 1954.

Die in ein Postulat umgewandelte Motion des Herrn Dr. Schorer vom 12. September 1955 betreffend Ämtertrennung, Einsetzung eines dritten besondern Untersuchungsrichters und Vermehrung der Richterstellen wird in Zusammenarbeit mit dem Obergericht weiterverfolgt. Dem Grossen Rat werden im nächsten Jahr entsprechende Anträge unterbreitet werden.

3. Rechnungswesen

a) Gerichtsverwaltung:

Ausgaben	Fr. 5 213 163.41
Einnahmen	» 1 831 910.39
Mehrausgaben	Fr. 3 381 253.02

b) Justizverwaltung:

Einnahmen	Fr. 7 794 994.22
Ausgaben	» 5 491 590.66
Mehreinnahmen	Fr. 2 303 403.56

Die Kosten in Strafsachen belaufen sich auf Franken 568 984 (1954: Fr. 652 080). Für amtliche Verteidigungen in Strafgeschäften hatte der Staat in 93 Fällen Anwaltsentschädigungen im Gesamtbetrage von Fr. 28 858 zu übernehmen (1954: 117 mit Fr. 61 614). Für unentgeltliche Prozessführung in Zivilstreitigkeiten wurden 537 Honorarforderungen von Anwälten mit Fr. 132 816 bezahlt (1954: 616 mit Fr. 149 426).

II. Besonderer Teil

1. Wahlen

I. Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber wurden durch den Regierungsrat neu gewählt:

a) zum Gerichtsschreiber von Thun:
Hunziker Arthur, Fürsprecher, Gerichtssekretär, Thun;

b) zu Amtsverwesern von

Porrentruy: Billieux Xavier, secrétaire municipal, Porrentruy,

Fraubrunnen: Dr. Huber Hans Ulrich, Fürsprecher und Notar, Utzenstorf;

c) in die Prüfungskommission für Notare

1. für den Jura

zum Mitglied: Schluep Pierre, notaire, St-Imier,
zum Ersatzmann: Dr Cattin André, avocat et notaire, Saignelégier,

2. für den deutschsprachigen Kantonsteil

zu Ersatzmännern: Dr. Kummer Max, a. o. Professor, Zollikofen, Dr. Probst Rudolf, PD., Direktor Allgemeine Treuhand AG, Bern;

d) zum Stellvertreter des Betreibungsbeamten von Interlaken:

Zumbrunn Willy, Kanzleisekretär des Betreibungsamtes, Interlaken.

II. Vom Regierungsrat wurden durch stille Wahl als gewählt erklärt:

a) zu Gerichtsschreibern und Betreibungsbeamten von Nidau: Scherler Rolf, Fürsprecher, Bern,

Frutigen: Tschanz Rolf, Fürsprecher, Bern.

III. Im öffentlichen Wahlgang wurden durch das Volk neu gewählt:

a) zu Gerichtspräsidenten von Thun:

Dr. Schmid Hugo, Fürsprecher, Gerichtsschreiber, Thun; Ott Hans, Fürsprecher, Clarens;

b) zum Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten von Frutigen:

Hari Hans, Fürsprecher, Gerichtsschreiber, Frutigen

2. Regierungsstatthalterämter

Im Berichtsjahre sind verschiedene Regierungsstatthalterämter einer eingehenden Kontrolle unterzogen worden. Das Ergebnis der durchgeführten Inspektionen darf im allgemeinen als gut bezeichnet werden.

Da und dort musste festgestellt werden, dass in gebührenpflichtigen Geschäften vielfach nur die Minimalgebühren in Rechnung gestellt werden. Da, wo im Gebührentarif Mindest- und Höchstansätze enthalten sind, sollte eine Abstufung der Gebühr je nach der Wichtigkeit des Geschäftes und der aufgewendeten Arbeitszeit vorgenommen werden.

Immer wieder muss die Feststellung gemacht werden, dass sich gewisse Gemeinden mit der Ablieferung von Vormundschaftsrechnungen und -berichten im Rückstande befinden. Den betreffenden Regierungsstatthalterämtern verursacht das Nachkontrollieren, Einfordern und Mahnen immer wieder Mehrarbeit. In gewissen Fällen haben wir die Gemeinden unter Fristansetzung zur Ablage der Rechnungen aufgefordert. In einem Fall führte es zur Überweisung an den Regierungsrat. Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber der betreffenden Gemeinde sind disziplinarisch bestraft worden. Seither sind die von dieser Gemeinde ausstehenden Rechnungen eingegangen.

Zu Beanstandungen geben auch immer wieder die Verzögerungen in der Ablieferung der Inventare durch Notare Anlass. Wir werden auch hier nicht unterlassen, dafür zu sorgen, dass die bestehenden Rückstände mit der Zeit verschwinden.

Unser Inspektorat hatte sich im besondern noch mit einem Angestellten eines jurassischen Regierungsstatthalteramtes zu befassen. Er hat bei der Prüfung von Gemeinderechnungen verschiedene Weisungen und Richtlinien nicht beachtet. Auch ist unterlassen worden, Darlehensbeschlüsse und dergleichen geordnet abzulegen. Von einer Disziplinierung ist vorderhand abgesehen worden.

Zu den Aufsichtspflichten des Regierungsstatthalters gehört auch die Prüfung der Gemeindeverwaltungen. Diese Inspektionspflicht ist nicht überall erfüllt worden. Von zwei Regierungsstatthaltern wird zur Begründung ausgeführt, dass infolge zu starker Beanspruchung als Gerichtspräsident die notwendige Zeit fehle, um auch die Gemeindeinspektionen ordnungsgemäss vorzunehmen. In einem weitern Fall ist das Unterlassen auf den im Geschäftsjahre eingetretenen Beamtenwechsel zurückzuführen.

Durch das Gesetz vom 10. Februar 1952 über den Ausbau der Rechtspflege ist der Text des Art. 161 StrV abgeändert worden. In allen Fällen, in welchen der gemeldete Todesfall offensichtlich nicht auf ein Verbrechen oder Vergehen zurückzuführen ist, sind die Akten durch den Untersuchungsrichter dem Regierungsstatthalter zu überweisen. Damit diese ausserordentlichen Todesfälle im ganzen Kanton bezüglich der Liquidierung der entstandenen Kosten einheitlich behandelt werden, sind im Einvernehmen mit der Anklagekammer des Obergerichts sowie mit der Finanzdirektion die notwendigen Weisungen in einem Kreisschreiben erlassen worden. Die Anklagekammer hat zudem in einem Entscheid vom 30. Dezember 1955 festgestellt, dass in den Fällen, in denen die Akten gemäss Art. 161, Abs. 3 StrV dem Regierungsstatthalter zu überweisen sind, es sich für den Untersuchungsrichter erübrigt, eine Kostenverfügung zu treffen. Es ist vielmehr dann Aufgabe des Regierungsstatthalters, im Sinne von §§ 19 und 20 des Begräbnisdekretes vom 25. November 1876 vorzugehen. In diesem Falle fällt der Erlass der Kostenverfügung somit in die Kompetenz des Regierungsstatthalters, wobei dieser selbst nicht abzuklären hat, ob die Kosten bezahlt werden können. Das Inkasso erfolgt durch die Amtsschaffnerei, und sollte es sich dann erweisen, das die Zahlungspflichtigen nicht in der Lage sind, für die Kosten aufzukommen, so ist durch diese Amtsstelle das Eliminationsverfahren durchzuführen.

Im weitern ist durch Kreisschreiben das Meldeverfahren der Zivilstandsbeamten an die Vormundschaftsbehörden bei der Geburt eines ausserehelichen Kindes, eines nach Auflösung der Ehe geborenen Kindes usw. geordnet worden.

3. Notariat

Zu der ersten Notariatsprüfung meldeten sich 9 Bewerber; 8 bestanden sie, einer wurde abgewiesen.

An der zweiten Prüfung nahmen 15 Bewerber teil; 14 wurden patentiert, einer wurde abgewiesen.

2 praktizierende Notare sind im Berichtsjahre gestorben, 3 haben auf die Berufsausübung verzichtet. Die Bewilligung zur Berufsausübung sowie die Bewilligung zur Ausübung nebenberuflicher Tätigkeit wurden 15 Notaren erteilt, 11 davon als angestellter Notar.

Vom Vorjahr haben wir 2 unerledigte Disziplinarfälle übernommen; neu eingegangen sind 19 Beschwerden, ferner wurden in 2 Fällen von Amtes wegen eine Disziplinaruntersuchung eröffnet. 17 Fälle sind erledigt worden und 6 Fälle, wovon 2 mit Rücksicht auf einen hängigen Zivilprozess eingestellt worden sind, mussten auf das neue Jahr übertragen werden. In 2 Fällen mussten Disziplinarstrafen ausgesprochen werden, nämlich eine Busse sowie ein Verweis.

Begehren um amtliche Festsetzung von Kostenrechnungen wurden im Berichtsjahre 9 eingereicht, dazu kam 1 Fall vom Vorjahre. In 2 Fällen wurde die Rechnung des Notars herabgesetzt, in 2 Fällen konnte auf das Begehren nicht eingetreten werden, und 6 Gesuche wurden durch Rückzug oder Vergleich erledigt.

Auf Ende des Berichtsjahres praktizierten im Kanton Bern 314 Notare (mit Einschluss der angestellten Notare).

Die Notariatskammer hielt 1 Sitzung ab. Das langjährige Mitglied E. Berta, Notar in Interlaken, trat auf Ende des Berichtsjahres wegen Erreichens der Altersgrenze zurück.

Durch § 6 der Instruktion vom 10. Dezember 1954 betreffend die Aufsicht über den Geldverkehr und die Buchführung der Notare ist die Herausgabe der Wertschriftenkontrolle dem Verband bernischer Notare übertragen worden unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Justizdirektion. Die von diesem vorgelegten Formulare sind von unserer Direktion am 23. August 1955 genehmigt worden.

4. Grundbuchwesen (Grundbuchämter)

A. Grundbuchbereinigung

Im Jahre 1955 wurde das Schweizerische Grundbuch für die Gemeinden Sonceboz-Sombeval (Amtsbezirk Courtelary) und Vendlincourt (Amtsbezirk Pruntrut) in Kraft gesetzt. Für weitere Gemeinden stehen die Bereinigungsarbeiten vor dem Abschluss.

Mit der Bereinigung sollen klare Rechtsverhältnisse an den Grundstücken hergestellt werden. Dem Grundbuchverwalter obliegt damit eine verantwortungsvolle Aufgabe. Zu Schwierigkeiten Anlass gibt etwa die Dienstbarkeitsbereinigung. Diese ist nur dann in Ordnung, wenn nicht nur die Existenz, sondern auch der genaue Umfang der Dienstbarkeit festgestellt wird (vgl. H. Nussbaum: «Dienstbarkeiten und Grundlasten in Konkurrenz mit Grundpfandrechten» in ZBGR 1938, S. 4). Es sind denn auch einige Grundbuchverwalter dazu übergegangen, den Bereinigungsbelegen eine Planskizze über Umfang und Verlauf der Dienstbarkeiten beizulegen. Wir erachten dieses Vorgehen als zweckmässig.

B. Grundbuchführung und Gebührenbezug

a) Über die *Geschäftstätigkeit* der Grundbuchämter gibt die vorliegende Übersicht Auskunft.

In 8 Fällen wurden Grundbuchbeschwerden erhoben. 2 Beschwerden sind noch hängig, 1 wurde gutgeheissen, 1 abgewiesen und 4 als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

Die letztes Jahr noch hängigen Fragen betreffend Anmeldeverfahren bei Rechtsgeschäften, bei denen der Vertragsgegenstand in mehreren Grundbuchkreisen liegt, sowie betreffend Berechnung der Handänderungsabgabe bei Bauten auf fremdem Grund und Boden wurden durch Kreisschreiben geregelt. Ein weiteres Kreisschreiben, das demnächst erlassen wird, befasst sich mit der Berechnung der Prozentgebühr bei Änderungen im Personalbestand von Personengesellschaften.

Wir haben damit begonnen, die Hauptbücher auf Mikrofilm aufzunehmen.

b) Grundbuchpraxis:

Die Anfrage eines Grundbuchverwalters, ob ein Notar eine auf ihn lautende Vollmacht auf einen seiner Angestellten übertragen dürfe, um dann ein Rechtsgeschäft zwischen Vollmachtgeber, vertreten durch den Angestellten, und einem Dritten zu verurkunden, veranlasste uns, die Stellungnahme der Vorstandes des Vereins bernischer Notare im «Berner Notar» 1946, S. 52, sowie den Aufsatz von Prof. Blumenstein in MBVR *42*, S. 369 ff. in Erinnerung zu rufen.

Unter lit. A hievor haben wir auf die Wichtigkeit einer gründlichen Dienstbarkeitsbereinigung vor Einführung des Schweizerischen Grundbuches hingewiesen. Dieses Bereinigungsverfahren nützt dann nichts, wenn später bei der Teilung berechtigter oder belasteter Grundstücke der Frage der Dienstbarkeitsübertragung respektive Löschung nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die Art. 743 und 744 ZGB sehen für solche Fälle ein besonderes Avisierungs- und Einspracheverfahren vor. Dabei riskiert der Grundbuchverwalter, der auch bei klaren Verhältnissen zu avisieren hat, hin und wieder ungerechtfertigte Einsprachen. Er darf es aber dabei nicht bewenden lassen, sondern hat im Interesse einer klaren Grundbuchführung dafür zu sorgen, dass das Grundbuch nicht mit überflüssigen oder sogar unrichtigen Eintragungen belastet wird. Er muss daher z. B. die Übertragung einer Dienstbarkeit auf einen offensichtlich nicht betroffenen Grundstücksteil ablehnen und nötigenfalls eine Parzellierung mangels bereinigter Dienstbarkeiten abweisen. Die Parteien sind verpflichtet, dem Grundbuchamte rechtlich und inhaltlich klare Rechtsgrundausweise abzugeben. Oftmals genügt auch ein Hinweis an die Parteien auf Art. 736 ZGB und schliesslich steht dem Grundbuchverwalter noch der Weg der gerichtlichen Löschungsverfügung im Sinne von Art. 976, al. 3, ZGB, offen.

Ins gleiche Kapitel der Grundbuchklarheit gehören auch die verschiedenen Versuche von Vertragsparteien, alle möglichen und unmöglichen Gewerbebeschränkungen und Konkurrenzverbote als Dienstbarkeiten «zu verdinglichen». Dienstbarkeiten sind Benutzungsrechte und wirken sich in der Beschränkung des Benutzungsrechtes des Eigentümers des belasteten Grundstückes aus. Eine Beschränkung der Freiheit des Eigentümers zur Verfügung über das Recht an seinem Grundstück, zu rechtsgeschäftlichem Handeln mit Bezug auf das Grundstück, sowie zur Wahl und Führung eines Namens für seine Liegenschaft kann nicht zum Inhalt einer Dienstbarkeit gemacht werden (Kommentar Liver Nr. 140 ff. zu Art. 730 ZGB).

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen									II. Dienstbarkeiten und Grundlasten	
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	Erbgang, Teilung und a. o. Ersitzung	Kauf und Tausch	Aus ehelichem Güterrecht	Zwangsverwertungen	Expropriationen	Neue Grundbuchblätter	Total				
									Fr.		
1. Aarberg	91	327	—	1	—	66	485	1 591	14 049 048.—	198	390
2. Aarwangen	111	459	2	2	—	132	706	1 275	17 035 861.—	348	733
3. Bern	280	1513	2	7	1	477	2 280	3 224	186 918 382.—	757	1 513
4. Biel	67	480	4	—	—	86	637	877	43 587 633.—	420	765
5. Büren	72	372	1	1	—	101	547	1 032	6 500 860.—	106	201
6. Burgdorf	89	401	2	4	—	1 172	1 668	2 177	21 768 191.—	223	385
7. Courtelary	69	356	—	3	—	100	528	1 197	10 904 167.—	148	314
8. Delsberg	84	513	—	1	—	97	695	1 749	8 522 008.—	127	327
9. Erlach	106	264	—	—	—	468	838	1 770	4 260 079.—	51	90
10. Fraubrunnen	70	210	2	—	1	307	590	1 229	11 801 457.—	120	243
11. Freibergen	50	181	1	2	—	46	280	1 229	4 090 868.—	25	77
12. Frutigen	152	275	—	3	—	80	510	805	6 429 020.—	246	546
13. Interlaken	300	597	—	3	—	155	1 055	2 284	16 881 181.—	314	614
14. Konolfingen	87	508	—	1	—	277	823	1 266	17 164 665.—	244	525
15. Laufen	96	268	—	—	—	34	398	1 079	3 804 359.—	125	261
16. Laupen	29	93	—	—	—	9	131	475	4 452 707.—	49	120
17. Münster	109	545	—	9	—	—	663	1 804	9 310 000.—	121	320
18. Neuenstadt	41	116	—	—	—	9	166	418	2 764 511.—	26	50
19. Nidau	80	425	1	1	1	99	607	1 199	13 791 999.—	228	470
20. Oberhasli	66	140	—	—	—	60	266	526	3 304 352.—	91	155
21. Pruntrut	208	702	—	5	—	541	1 456	4 780	11 450 180.—	162	1 386
22. Saanen	46	68	—	—	—	70	184	557	4 487 778.—	244	331
23. Schwarzenburg	32	98	—	—	—	21	151	435	2 870 584.—	124	239
24. Seftigen	84	354	—	1	—	79	518	1 337	9 073 464.—	191	412
25. Signau	64	321	—	1	—	42	428	1 054	10 614 040.—	265	629
26. Ober-Simmental	63	93	—	—	—	—	156	512	2 039 329.—	80	184
27. Nieder-Simmental	69	309	—	—	—	76	454	775	11 426 093.—	192	466
28. Thun	177	846	2	5	—	261	1 291	1 940	45 594 288.—	414	777
29. Trachselwald	82	262	—	—	—	48	392	680	12 846 139.—	140	229
30. Wangen	89	301	1	—	—	74	465	1 300	9 812 783.—	169	435
Total	2963	11 397	18	50	3	4 937	19 368	40 576	527 556 026.—	5948	13 187

III. Grundpfandrechte						IV. Vormerkungen		V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	VII. Löschungen			VIII. Berichtigungen	IX. Namensänderungen
Anzahl				Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke			Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		
Gülten	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total											
					Fr.							Fr.		
—	339	42	381	1 653	8 976 891.—	166	695	96	807	307	992	1 702 953.—	5	5
—	642	52	694	1 318	14 896 913.—	168	470	342	2 070	655	2 570	2 083 066.—	6	23
—	2 585	156	2 741	3 643	142 054 132.—	1717	2 239	538	11 594	1 879	2 948	20 116 426.—	3	77
—	575	48	623	771	42 961 147.—	570	686	62	2 540	615	930	7 291 296.—	2	12
—	363	38	401	1 290	10 709 997.—	306	1 027	416	1 112	571	1 690	1 946 768.—	12	21
—	456	53	509	1 025	11 442 314.—	123	482	143	2 340	433	1 001	2 248 311.—	6	14
—	418	53	471	916	14 437 264.—	257	530	44	943	329	594	1 865 499.—	3	15
—	431	53	484	1 701	10 015 536.—	361	1 287	170	906	846	2 355	2 315 855.—	1	19
—	134	11	145	922	3 891 373.—	51	393	2280	283	283	1 297	1 063 536.—	2	2
—	288	46	334	1 238	12 965 116.—	79	362	359	940	419	2 182	1 924 343.—	—	10
—	114	8	122	911	2 937 074.—	59	366	54	249	188	862	791 885.—	1	11
—	306	85	391	515	6 616 345.—	223	274	178	968	536	903	1 044 995.—	—	27
—	802	93	895	1 339	18 068 378.—	451	750	229	1 533	1 156	1 743	3 303 329.—	4	28
—	521	74	595	1 500	12 610 597.—	188	394	174	1 817	2 030	1 475	1 962 366.—	20	21
—	172	33	205	728	4 898 802.—	142	664	58	99	529	1 796	2 713 925.—	—	17
—	156	11	167	641	3 664 630.—	102	433	47	493	542	2 266	1 899 605.—	10	2
—	430	20	450	1 343	9 424 400.—	299	1 021	159	859	683	1 565	1 367 800.—	—	32
—	113	13	126	468	2 602 714.—	77	297	12	148	151	411	1 408 141.—	—	9
—	456	25	481	1 396	12 373 454.—	247	712	124	2 239	472	1 191	1 968 686.—	2	16
—	172	12	184	286	3 138 025.—	64	98	94	252	169	264	495 518.—	3	9
—	712	79	791	4 499	11 659 470.—	458	2 583	401	468	2 089	9 090	11 238 385.—	3	57
—	207	22	229	265	5 369 908.—	110	127	59	441	170	258	1 231 751.—	1	3
—	163	31	194	671	2 560 547.—	101	364	86	339	211	655	783 517.—	1	3
—	296	50	346	1 118	6 889 864.—	211	641	113	1 282	405	1 062	982 438.—	2	10
—	339	38	377	1 012	6 336 720.—	60	172	285	1 188	561	1 410	1 809 743.—	4	11
—	141	25	166	271	1 582 931.—	54	83	46	489	180	266	547 341.—	—	2
—	362	31	393	634	7 471 101.—	264	470	168	750	1 107	2 592	1 948 460.—	3	4
—	1 362	167	1 529	2 109	42 335 801.—	800	1 177	198	3 795	1 702	3 249	6 212 724.—	2	41
—	375	36	411	878	5 977 385.—	52	107	282	1 235	291	641	1 546 649.—	2	5
—	486	61	547	1 651	11 731 870.—	123	271	158	1 005	304	948	2 027 054.—	6	10
—	13 916	1466	15 382	36 712	450 600 699.—	7883	19 175	7375	43 184	19 813	49 206	87 842 365.—	104	516

Es ist daher unseres Erachtens unzulässig, auf ein Grundstück eine Baubeschränkung zu legen, wobei bezüglich des Inhaltes dieser Beschränkung auf ein Siedlungsreglement verwiesen wird, welches zur Hauptsache Beschränkungen der persönlichen Verfügungsfähigkeit der Hauseigentümer enthält. Unzulässig ist auch eine Dienstbarkeit, wonach ein Metzgereibetrieb noch 25 Jahre weitergeführt werden soll. Die Pflicht zu einem positiven Tun darf nicht Hauptinhalt einer Dienstbarkeit sein. In einer Gewerbebebeschränkung wurde angegeben, es dürften auf der betreffenden Liegenschaft keine Kolonialwaren, Wasch- und Putzmittel usw., wohl aber Schokolade, Rauchwaren, Schuhe und Eisenwaren, Obst, frisches Gemüse und Eier verkauft werden. In einer weitern Gewerbebeschränkung steht, dass für den Handel mit Wein und Spirituosen auf einem Grundstück die Verwendung bestimmter Firmen- und Markennamen – die im einzelnen aufgeführt werden – verboten sei. Auch das folgende Konkurrenzverbot kann nicht Inhalt einer Dienstbarkeit sein: «Der Käufer verpflichtet sich, für sich und seine Rechtsnachfolger in seinem Wohnhaus kein Verkaufsgeschäft zu eröffnen, welches dem Geschäftsbetrieb der Verkäuferin Konkurrenz macht». Ferner kann der Verzicht des Grundeigentümers auf Ersatz des Schadens, der ihm infolge von unmittelbaren oder mittelbaren Einwirkungen vom benachbarten Grundstück her treffen könnte, nicht zum Gegenstand einer Grunddienstbarkeit gemacht werden. Insofern hält der vom Regierungsrat im Zusammenhang mit der Ausnahmebewilligung gemäss Art. 10 Forstgesetz verlangte Dienstbarkeitsvertrag zwischen Waldeigentümer und Hauseigentümer einer nähern Überprüfung nicht stand.

Die Liste liesse sich beliebig verlängern. Wir ziehen aus diesen Beispielen den Schluss, dass den Fragen nach dem zulässigen Inhalt einer Dienstbarkeit gerade in Zeiten wirtschaftlicher Hochkonjunktur vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden muss.

Von Bedeutung für die Grundbuchorgane ist auch der in der ZBJV 90, S. 462 publizierte Entscheid der ersten Zivilkammer des bernischen Obergerichts vom 24. Juni 1952, wonach durch den Abschluss eines Kauf-

Amtsbezirke	Total Einsprachen des Grundbuchverwalters	Einsprache gutgeheissen	Weiterziehung durch Vertragsparteien	Rekurs gutgeheissen	Rekurs abgewiesen	Rekurs rechtshängig	Einsprache abgewiesen	Rekurs durch Landwirtschaftsdirektion	Verzicht auf die Weiterziehung durch Landwirtschaftsdirektion	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion wurde gutgeheissen	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion wurde abgewiesen	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion ist noch rechtshängig	Vor 1. Instanz sind noch rechtshängig
1. Aarberg	8	2	—	—	—	—	5	—	5	—	—	—	1
2. Aarwangen	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
3. Bern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Büren	3	2	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
6. Burgdorf	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
7. Courtelary	8	1	1	—	1	—	7	—	7	—	—	—	—
8. Delsberg	6	1	1	1	—	—	5	—	5	—	—	—	—
9. Erlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Fraubrunnen	5	2	2	—	1	1	3	—	3	—	—	—	—
11. Freibergen	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
12. Frutigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Interlaken	2	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1
14. Konolfingen	2	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—
15. Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Laupen	2	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—
17. Münster	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—
18. Neuenstadt	2	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—
19. Nidau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Oberhasli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Pruntrut	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
22. Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23. Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24. Seftigen	4	—	—	—	—	—	4	1	3	—	1	—	—
25. Signau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. Obersimmental	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27. Niedersimmental	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28. Thun	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
29. Trachselwald	2	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—
30. Wangen	7	—	—	—	—	—	5	1	4	1	—	—	2
	58	9	5	1	2	2	44	3	41	2	1	—	5

NB. Aufstellung umfasst diejenigen Einsprachefälle nicht, die im Verlaufe des Verfahrens gegenstandslos wurden (z. B. infolge Geltendmachung eines Vorkaufsrechtes).

rechtsvertrages des belasteten Eigentümers mit einem Dritten der Vorkaufsfall eintritt.

Wie schon bisher, hat die Justizdirektion mit dem kantonalen Vermessungsamt und dem Vorstand des bernischen Amtsschreibervereins verschiedene Fachfragen besprochen. Es erübrigt sich, alle diese Probleme jeweils in Kreisschreiben zu behandeln. Einige davon seien kurz erwähnt:

Der Vorsteher des kantonalen Vermessungsamtes erklärte sich bereit, mitzuhelfen, dass den Grundbuchämtern Kopien der Grundbuchpläne für den verwaltungsinternen Gebrauch zur Verfügung gestellt werden. Für die vermessungstechnischen Auskünfte haben sich die Parteien nach wie vor an den zuständigen Kreisgeometer als Fachperson zu wenden.

Dem Vermessungsamt erscheint es im Hinblick auf Übereinstimmung von Grundbuch und Vermessungswerk als wünschenswert, wenn die öffentlichen Gewässer – mit Ausnahme der Seen – ins Grundbuch aufgenommen werden. Die Justizdirektion ist mit diesem Vorgehen einverstanden. Dabei muss aber in der Liegenschaftsbeschreibung auf den Charakter der Liegenschaft als öffentliches Gewässer ausdrücklich hingewiesen werden. Die Aufnahme der öffentlichen Gewässer ins Grundbuch schafft die Möglichkeit, an diesen auch privatrechtliche Dienstbarkeiten zu begründen (Art. 126 bis EG zum ZGB und MbVR 1952, Nr. 133).

In Gebührensachen gibt die Frage nach dem Unterschied zwischen einer Pfandvermehrung im Sinne von § 52, Dekret vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien (AD), und der Pfandausdehnung im Sinne von § 7, Gebührentarif vom 11. Mai 1925, zu Diskussionen Anlass. Verwirrung entsteht vor allem deshalb, weil in § 7, Gebührentarif, § 52 AD ausdrücklich vorbehalten wird, und zudem in Marginalie von § 52 AD das Wort «Pfandvermehrung» steht, während der Text von «Ausdehnung» und von der «Einsetzung weiterer Grundstücke» spricht.

Die Justizdirektion vertritt folgende abgaberechtliche Auffassung:

- Von Pfandvermehrung im Sinne von § 52 AD spricht man dann, wenn für eine im Grundbuch bereits eingetragene und unverändert weiterbestehende Pfandsumme zu den bisherigen Grundpfändern weitere Grundstücke oder wesentliche Grundstücksteile als zusätzliche Sicherheit eingesetzt werden. Besser erscheint uns der Ausdruck «Pfandeinsetzung».
- Eine Pfandausdehnung dagegen liegt vor, wenn sich bei einer Vergrösserung des Flächeninhaltes des Pfandobjektes durch Zuschreibung von unwesentlichen Grundstücksteilen dieselben von Gesetzes wegen von der Pfandhaft miterfasst werden.

Das Kriterium für die steuerrechtliche Unterscheidung kann unseres Erachtens nicht in den Begriffen des Grundstückteiles und des selbständigen Grundstückes gefunden werden. Eher wäre es möglich, auf ein subjektives Moment abzustellen, und zu prüfen, welchem Zwecke die Operation dienen soll. Soll die Pfandsicherheit vergrössert werden oder soll das Grundstück arrondiert oder die Grenzen bereinigt werden? Der erste Fall wäre abgabepflichtig, für den zweiten Fall dürfte nur eine Gebühr erhoben werden. Eine weitere Abgrenzungsmöglichkeit könnte man auch in der Anwendbarkeit des vereinfachten Verurkundungsverfahrens finden und in allen in § 1 des Dekretes vom 16. November 1925 über das öffentliche Verurkundungsverfahren bei Übertragung des Eigentums an kleinen Grundstücken nur eine fixe Gebühr erheben. Aus der Tatsache, dass § 7 Gebührentarif, die Bestimmung von § 52 AD ausdrücklich vorbehält, muss geschlossen werden, dass nur sogenannte Bagatellfälle gebührenpflichtig, alle andern aber abgabepflichtig im Sinne von § 52 AD sind. Um die Bagatellfälle auszuscheiden, dürfte es zweckmässig sein, auf die Pfandsumme, respektive den amtlichen Wert von Fr. 1200, abzustellen. Wenn die Berechnung der Pfandrechtsabgabe Fr. 3 übersteigt, so ist diese zu erheben, andernfalls die fixe Gebühr.

C. Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes

BG vom 12. Juni 1951 = EGG

Über die Geschäftserledigung gibt die Übersicht auf Seite 12 Auskunft.

Ein Regierungsstatthalter sieht sich in seinem Jahresbericht zu folgender Bemerkung veranlasst: «Auch im Berichtsjahre wurden übersetzte Grundstückpreise bezahlt. Es ist offensichtlich, dass die geltende Rechtsordnung der Landwirtschaft ungenügenden Schutz bietet. Das Problem ist aber so komplex, die Interessen sind so divergierend und die Meinungen selbst in der Landwirtschaft so verschieden, dass es uns fraglich erscheint, ob je eine befriedigende Lösung gefunden werden kann».

Die Schwierigkeit des Problems zeigt sich für uns in jedem Fall, den wir zuhanden des Regierungsrates zu instruieren haben. Mit der Zeit wird die Bundesgrichtspraxis wegleitend sein. Im Jahre 1954 wurden 3 Fälle an das Bundesgericht weitergezogen. In 2 Fällen wurde der Entscheid des Regierungsrates aufgehoben und in einem bestätigt. Eine Übersicht über die Rechtsprechung auf diesem Gebiete befindet sich im «Berner Notar» 1955, S. 37 ff. Wir stellen weiterhin alle wichtigen Entscheide den Grundbuchverwaltern, dem bernischen Notariatsverein und den Fachzeitschriften zur Verfügung.

Beim landwirtschaftlichen Vorkaufsrecht gibt der Tatbestand des Verkaufes eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder wesentlicher Teile davon durch eine Erbengemeinschaft an eine Drittperson zu verschiedenen Fragen Anlass. Wem steht in einem solchen Fall ein Vorkaufsrecht zu, den einzelnen Erben oder ihren Nachkommen? Muss einem minderjährigen Nachkommen ein Beistand ernannt werden, weil zwischen ihm und seinem Elternteil, der Mitglied der Erbengemeinschaft ist, eine Interessenkollision besteht? Geht das Vorkaufsrecht auf das ganze Heimwesen, respektive wesentliche Teile davon oder kann es nur im Umfang des Erbteils geltend gemacht werden?

Alle diese Fragen müssen durch die Zivilgerichte entschieden werden. Die Grundbuchverwalter haben sich nur vorfrageweise damit zu befassen und in Zweifelsfällen zu avisieren. Es ist dann Sache der Ansprecher, die Begründetheit ihres Anspruches abzuschätzen. Unbefriedigend ist der Sachverhalt deswegen, weil bei den Betroffenen durch eine Amtsstelle Wünsche erweckt werden, die sich vielleicht nicht verwirklichen lassen. Im Interesse des bestehenden Leerlaufes auf diesem Gebiete wäre ein Zivilurteil dringend erwünscht. Unseres Erachtens muss das Vorliegen eines Vorkaufsfalles überhaupt

verneint werden. Die Begründung läge darin, dass es sich bei der Erbschaft um ein Sondervermögen handelt, welches als solches am Rechtsverkehr teilnimmt und keine vorkaufsberechtigten Verwandten besitzt. Ansätze zu einer solchen Betrachtungsweise sind in Literatur und Rechtsprechung vorhanden. Wir verweisen diesbezüglich auf den Aufsatz von Prof. Guhl in ZBJV 1950, S. 329 ff. über «Neuere Ansichten in Theorie und Praxis zum Schweizerischen Erbrecht». Wollte man anders entscheiden, so müsste man auch beim Verkauf landwirtschaftlicher Heimwesen durch andere Gesamthandsverhältnisse – man denke etwa an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften – den Verwandten der Gesellschafter ein Vorkaufsrecht einräumen.

Liegen über diese Fragen einmal Entscheide eines Zivilgerichtes vor, wird sich die Grundbuchpraxis darnach zu richten haben.

Letztes Jahr verlangten wir eine etwas strengere Handhabung von Art. 218 ff. OR betreffend Bewilligung, landwirtschaftliche Grundstücke vor Ablauf der Sperrfrist zu veräussern. Im Jahre 1954 wurden total 971 Gesuche eingereicht. Gutgeheissen wurden 953 Begehren. In 15 Fällen erfolgte eine Abweisung und in 3 Fällen ein Rückzug vor dem Entscheid über das Gesuch. Wir können nach wie vor nicht glauben, dass in allen bewilligten Fällen wichtige Gründe nachgewiesen waren.

D. Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften

BG vom 12. Dezember 1940 = LEG

Nach bernischem EG vom 19. Dezember 1948 zum LEG ist grundsätzlich der Regierungsstatthalter für den Erlass einer Unterstellungs- oder Aufhebungsverfügung zuständig. Ein vereinfachtes Verfahren ist in Art. 4 EG zum LEG vorgesehen für klare Fälle. Nach dieser Bestimmung kann auch der Grundbuchverwalter unterstellen. Aus dieser Ordnung wurde auf mehreren Grundbuchämtern bisher der Schluss gezogen, dass für die Aufhebung einer Unterstellungsverfügung nur der Regierungsstatthalter zuständig sei.

Aus den eidgenössischen Vorschriften (Art. 4 LEG sowie Art. 8 und 17 Vo vom 16. November 1945 über die Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften) darf abgeleitet werden, dass beim Vorliegen eines klaren Falles der Grundbuchverwalter auch die Unterstellung im sogenannten vereinfachten Verfahren aufheben kann. Nach eidgenössischer Vorschrift finden für die Aufhebung eines Unterstellungsentscheides die Vorschriften über die Unterstellung sinngemässe Anwendung. Aus dem Umstand, dass Art. 17 Verh. Vo von einem Entscheid spricht, darf nicht auf das Gegenteil geschlossen werden; denn auch beim Entscheid des Regierungsstatthalters handelt es sich effektiv um eine Verwaltungsverfügung. Ihr kommt keine materielle Rechtskraft zu. Einfache Fälle im Aufhebungsverfahren sind etwa Grundstückabtrennungen bei Wegkorrektionen, Grenzänderungen sowie Bauten nichtlandwirtschaftlicher Art auf ehemals landwirtschaftlichem Boden. Da aber bei der Unterstellung und bei der Aufhebung einer solchen Verfügung gewisse Reflexwirkungen auf das materielle Recht bestehen, haben die Grundbuchverwalter bei den geringsten Zweifeln das Geschäft dem zuständigen Regierungsstatthalter zu überweisen.

Die Aufhebung im vereinfachten Verfahren erfolgt in analoger Anwendung von Art. 5, Abs. 3, EG zum LEG kostenlos.

E. Mitberichte und Begutachtungen

Die Tätigkeit des Inspektorates umfasste ungefähr den gleichen Rahmen wie letztes Jahr.

5. Gerichtsschreibereien

Das Ergebnis der auf den Gerichtsschreibereien durchgeführten Inspektionen darf im allgemeinen als gut bezeichnet werden.

Da, wo Unstimmigkeiten in der Gebührenberechnung festgestellt wurden, sind durch unser Inspektorat die notwendigen Aufklärungen und Weisungen erteilt worden.

Der Gebührentarif sieht für die meisten Verrichtungen Mindest- und Höchstansätze vor. Es muss auch hier darauf hingewiesen werden, dass bei der Berechnung der Gebühren auf die Inanspruchnahme des Gerichtes und auf den Streitwert Rücksicht genommen wird (§ 4 GT).

Gelegentlich muss auch § 3 GT sowie der Entscheid der zweiten Zivilkammer, publiziert in ZBJV 89, S. 558, in Erinnerung gerufen werden. Wichtig ist, dass in solchen Fällen darüber gewacht wird, dass nicht beide Parteien, sofern ihnen nicht das Recht auf unentgeltliche Prozessführung zusteht, auf Kosten des Staates einen Prozess führen.

Die Strafprozesskontrolle wird nun bereits in mehr als zwei Dritteln aller Amtsbezirke in Kartenform geführt.

Im Berichtsjahr beträgt der Gebührenbezug Franken 456 225.40 gegenüber Fr. 424 809.65 im Vorjahre.

6. Betreibungs- und Konkursämter

Die vorgenommenen Inspektionen betreffend Gebührenbezug zeigten, dass die Berechnung der Gebühren sorgfältig und tarifgemäss erfolgt.

Der Gebührenbezug beträgt Fr. 1 545 981 gegenüber Fr. 1 529 379.95 im Vorjahre.

Infolge eingetretener Vakanz im Betreibungsweibelkreis, umfassend die Gemeinden Muri, Stettlen und Vechigen, ist die Zustellung der Zahlungsbefehle durch die Post verfügt worden. Da mit dieser Zustellungsart bis heute eher gute Erfahrungen gemacht wurden, wird in Zukunft vermehrt zu prüfen sein, ob in Kreisen, in denen Wechsel eintreten, nicht zu dieser Zustellungsart überzugehen ist.

Im Dezember 1953 wurde angeordnet, dass die Betreibungskontrolle in Zukunft in Kartenform zu führen ist. Dieses neue System ist nun bereits auf 25 Betreibungsämtern eingeführt. Das Kartensystem weist gegenüber der Buchform entschieden Vorteile auf. Da, wo diese Neuerung eingeführt ist, möchte sie nicht mehr gemisst werden.

7. Güterrechtsregister

Die im Berichtsjahre durchgeführten Inspektionen geben zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

Im Berichtsjahre sind keine Beschwerden eingelangt. Dagegen waren eine Reihe von Einfragen zu beantworten. Es mag im besondern folgendes erwähnt werden:

Die gesetzliche Gütertrennung infolge Ausstellung von Verlustscheinen ist in das Güterrechtsregister einzutragen und zu veröffentlichen (Art. 182, Abs. 1, Art. 186, Abs. 3 ZGB und Art. 18 und 33 der Güterrechtsregisterverordnung). Die neue Eintragung und Veröffentlichung bei Wohnsitzverlegung wird im Gesetz und in der Verordnung nicht ausdrücklich verlangt. Es besteht jedoch die Praxis, dass auch eine gesetzliche Gütertrennung, obschon der Eintragung keine konstitutive Bedeutung zukommt, an jedem jeweiligen Wohnsitz der Ehegatten eingetragen und veröffentlicht wird. Die Eintragung hat so lange zu erfolgen, als die Gütertrennung nicht aufgehoben ist (Art. 187, Abs. 2, ZGB). Bevor die Eintragung der gesetzlichen Gütertrennung im Register des neuen Wohnsitzes erfolgt, hat der Registerführer den Ehegatten durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen, dass die am früheren Wohnsitz eingetragene Gütertrennung des Art. 182, Abs. 1 ZGB, gemeldet worden sei und dass diese in das Güterrechtsregister eingetragen und veröffentlicht werde, sofern die Ehegatten nicht binnen angemessener Frist dem Registerführer den Nachweis erbringen, dass die gesetzliche Gütertrennung nicht mehr zu Recht besteht. Es ist eine Frist von 14 Tagen anzusetzen. Wird binnen nützlicher Frist dieser Nachweis nicht geleistet, so ist die Eintragung und die Veröffentlichung vorzunehmen. Eine blosse Einsprache kann die neue Eintragung nicht verhindern.

Kehren schweizerische Ehegatten aus dem Ausland in die Schweiz zurück, die unter sich unter ausländischem Recht stehen (erster ehelicher Wohnsitz im Ausland), so können sie die Rechtsverhältnisse unter sich dem Güterrecht des ZGB (Güterverbindung) unterstellen. Dies kann geschehen durch Abgabe einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung (Art. 20 und 31 ZivrVerhG) oder durch Abschluss und Einreichung eines Ehevertrages. In beiden Fällen ist jedoch die Zustimmung der zuständigen Vormundschaftsbehörde notwendig (Art. 181, Abs. 2 ZGB). Wollen solche Auslandschweizer einen andern Güterstand als den der Güterverbindung anwendbar erklären, so ist dies nur in Form eines Ehevertrages möglich.

Im Jahre 1955 sind 295 Neueintragungen erfolgt. Infolge Tod, Systemwechsel, Wohnsitzwechsel und Scheidung sind 462 Löschungen vollzogen worden. Auf Ende des Berichtsjahres bestehen über 38 565 Ehen-Eintragungen im Güterrechtsregister.

8. Handelsregister

Im Berichtsjahre sind 32 Geschäfte eingelangt. Vom Vorjahr waren noch 15 Geschäfte hängig, so dass sich eine Gesamtzahl von 47 Geschäften ergibt. Hievon waren 9 Einfragen. In je 3 Fällen mussten die Eintragungen bzw. die Löschungen durch die Aufsichtsbehörde verfügt werden. Gegen eine Eintragungsverfügung ist beim Bundesgericht Beschwerde erhoben worden. Das Bundesgericht hat jedoch den Entscheid des Regierungsrates geschützt. In 10 bzw. in 8 Fällen haben die Pflichtigen innert der angesetzten Frist die verlangte Eintragung bzw. Löschung vorgenommen. In 9 Fällen ist auf die Eintragung verzichtet worden, da die gesetzlichen Voraussetzungen fehlten. In einem Fall musste eine Ordnungsbusse ausgesprochen werden. Im Sinne von Art. 31 HRV wurden 3 Ermächtigungen zur Eintragung erteilt.

Auf Ende des Geschäftsjahres ist noch ein Geschäft hängig.

Die durchgeführten Inspektionen ergaben, dass die Bereinigungsarbeiten zum Teil mehr gefördert werden sollten. Die Verzeichnisse der persönlich haftenden Genossenschafter sind noch nicht überall lückenlos nachgeführt.

Auf den 1. Januar 1955 ist der vom Bundesrat unter dem 3. Dezember 1954 neu erlassene Gebührentarif für das Handelsregister, welcher eine Gebührenerhöhung mit sich brachte, in Kraft getreten.

Im Berichtsjahre beträgt der Gebührenbezug Franken 139 307.50 (hievon geht ab der Anteil des Bundes mit $^2/_5$) gegenüber Fr. 103 429.75 im Vorjahre.

Im Jahre 1955 sind im Kanton Bern neu eingetragen worden: 575 Einzelfirmen, 120 Kollektivgesellschaften, 25 Kommanditgesellschaften, 102 Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften, 17 Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 49 Genossenschaften und 65 Stiftungen.

Durch Kreisschreiben sind die praktizierenden Notare und die Handelsregisterführer über das Vorgehen bei der Eintragung der Geschäftsnatur oder des Gesellschaftszweckes «Handel mit Liegenschaften» näher orientiert worden.

9. Vormundschaftswesen

Im Berichtsjahre sind 12 Rekurse gegen Entscheidungen der Regierungsstatthalter in Vormundschaftssachen eingereicht worden. In 4 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt, 2 Rekurse wurden gutgeheissen, 3 zurückgezogen, und auf 3 Rekurse konnte nicht eingetreten werden.

Betreffend Eltern- und Kindesrecht wird auf Ziffer 10 (Bericht des Jugendamtes) verwiesen.

In Anwendung des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige waren im Berichtsjahr 7 Fälle zu behandeln.

Mit Kreisschreiben vom 12. Dezember 1955 wurde die Meldepflicht der Geburt eines ausserehelichen Kindes, wenn ausnahmsweise nach Art. 28 EG ZGB die Burgergemeinde zur Anordnung der Vormundschaft zuständig ist, geordnet.

10. Kantonales Jugendamt

Allgemeines

1. Die Obliegenheiten und die Organisation des kantonalen Jugendamtes haben nunmehr in §§ 9 und 10 des Dekretes des Grossen Rates vom 4. Mai 1955 ihre der in den letzten Jahren entwickelten Tätigkeit gemässe Ordnung gefunden. Das dem Amtsvorsteher und seiner Adjunktin zugeteilte Personal besteht zur Zeit aus einer Kanzleigehilfin und dem dem Sekretariat der Justizdirektion auf 1. Oktober beigegebenen juristischen Adjunkten, der teilweise auch für das Jugendamt arbeitet. Mit dieser Feststellung sei lediglich darauf hingewiesen, dass der Personalbestand dem Minimum dessen entspricht, was angesichts der dem Amt obliegenden Auf-

gaben verlangt werden muss. Die Verlegenheit stellt sich denn auch jeweils sofort dann ein, wo die eine oder andere Kraft wegen Erkrankung ausfällt, wie sie sich im Berichtsjahr aus der mehrmonatigen Erkrankung der Kanzlistin ergeben hat. Die Adjunktin, Fräulein Zwygart, durfte übrigens auf Ende des Jahres das Geschenk des Staates für 25 Dienstjahre auf dem kantonalen Jugendamt entgegennehmen.

2. Die *Tätigkeit des Jugendamtes* im allgemeinen zeichnet sich gegenüber derjenigen des Vorjahres durch keine Besonderheiten aus. Wie bisher galt seine Aufmerksamkeit der Zusammenarbeit mit den vormundschaftlichen Organen, denen es sich nicht nur mit Raterteilung in allen das Eltern- und Kindesrecht beschlagenden Fragen, sondern in zahlreichen Fällen durch Mitarbeit in der Abklärung schwieriger Verhältnisse zur Verfügung stellt. Das gilt in besonderer Weise für die Pflegekinderfürsorge, über die an anderer Stelle berichtet wird.

Die enge *Verbindung mit den Organisationen und Einrichtungen der privaten Jugendhilfe* wie der Stiftungen Pro Juventute, Pro Infirmis, Bernisches Hilfswerk, kantonalbernisches Säuglings- und Mütterheim, der Hilfsgesellschaft für Geistesschwache, der Kommission für Gemeinnützigkeit der OGG, der Anstaltenkommission der Landeskonferenz für soziale Arbeit usw., sowie mit verschiedenen Heimen ist durch persönliche Mitarbeit des Vorstehers in diesen Unternehmungen gewährleistet.

In 3 *Konferenzen mit den Jugendanwälten* wurden Fragen der Praxis besprochen und zu Wünschen für die im Gange befindliche Revision einzelner Bestimmungen des Strafgesetzbuches Stellung genommen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage der Errichtung eines halboffenen Erziehungsheimes für Jugendliche, als Ergänzung der Erziehungsanstalt Tessenberg erörtert und nach einmütiger Bejahung des Bedürfnisses beschlossen, das Problem in einem erweiterten Kreise zur Diskussion zu bringen.

In einer Reihe von *Vorträgen* sprachen der Vorsteher und die Adjunktin auf Einladung verschiedener Organisationen über Themen der Jugendhilfe und des Pflegekinderwesens. Ein von der Adjunktin in Druck gegebenes Referat zur Frage der Beziehungen Pflegekind-Pflegeeltern-leibliche Eltern fand erfreulich grossen Absatz.

Während des Jahres empfingen wir verschiedene *Uno-Stipendiaten*, um sie mit den hiesigen Einrichtungen der Jugendhilfe vertraut zu machen.

Zahlreich waren auch die für in- und ausländische Amtsstellen behandelten *Rechtshilfegeschäfte*. In 13 Fällen besorgt das Jugendamt das Inkasso von Alimenten.

Gemäss Art. 125 und 126 der Verordnung über das Zivilstandswesen vom 1. Juni 1953 werden der Justizdirektion die im Kanton Bern beheimateten ausserehelich geborenen Kinder gemeldet, damit sie kontrollieren kann, ob seitens der zuständigen Behörden die Rechte der Kinder gewahrt werden. Diese Meldungen werden vom Jugendamt bearbeitet. Es gingen 560 Anzeigen ein.

3. Zuhanden des Regierungsrates bearbeitete das Jugendamt folgende *Geschäfte aus dem Gebiete des Eltern- und Kindesrechts* sowie des *Jugendstrafrechts:*

	Vom Vorjahr übernommen	Neu eingegangen	Erledigt	Auf Jahresende unerledigt
a) Rekurse aus Eltern- und Kindesrecht gegen vormundschaftliche Beschlüsse (Art. 283/287 ZGB)	6	16	20	2
b) Rekurse aus Jugendstrafrecht (Art. 48 EG zum StrGB)	—	1	1	—
c) Anträge auf administrative Versetzung Jugendlicher in eine Arbeitserziehungsanstalt gemäss APG Art. 162, Ziff. 1 und Art. 63, II EG zum StrGB	1	17	18	—
d) Anträge auf bedingte Entlassung aus Erziehungsheimen (Art. 94 StrGB, 32 EG)	—	39	38	1
e) Anträge auf Widerruf der bedingten Entlassung	—	1	1	—
f) Anträge auf Massnahmeänderung (Art. 86/93 StrGB)	—	6	6	—

Von den Rekursen gegen Beschlüsse von Vormundschaftsbehörden wurden 13 ganz oder teilweise abgewiesen, 5 gutgeheissen und 2 wurden durch Nichteintreten erledigt.

Der einzige gegen eine von einem Jugendanwalt verfügte jugendstrafrechliche Massnahme erhobene Rekurs wurde abgewiesen.

Zu der *Frage der Berücksichtigung der Konfession eines Mündels bei seiner Übergabe in Drittpflege* hatte der Regierungsrat Gelegenheit, in einem Rekurs Stellung zu nehmen, in welchem der Vormundschaftsbehörde vorgeworfen wurde, ihre Sorgfaltspflicht nicht nur dadurch verletzt zu haben, dass sie dem betreffenden Knaben einen seiner katholischen Konfession nicht angehörigen Vormund beigeordnet hatte, sondern erst recht dadurch, dass sie dessen Versorgung in einer nichtkatholischen Familie billigte, obwohl dem Mündel daselbst der seinem Bekenntnis gemässe kirchliche Unterricht und der Besuch der Messe gewährleistet waren. Nachdem die Untersuchung ergeben hatte, dass den Pflegeeltern die Eignung zur Erziehung des ihnen anvertrauten Mündels nicht abgesprochen werden konnte, und dass dem Knaben selbst daran lag, in der Familie verbleiben zu dürfen, wies der Regierungsrat den Rekurs ab. In seiner einlässlichen Begründung führt er zur Frage der religiösen Erziehung unter anderem aus:

«... 2. Die Fürsorge für die Person des minderjährigen Mündels umfasst sowohl die Sorge für das körperliche Wohlergehen, als auch die Sorge für eine den Anlagen des Kindes entsprechende Förderung und Pflege seiner geistigen, sittlichen und Gemütskräfte. Eine so aufgefasste Erziehung verlangt, dass auch die Wachhaltung und Pflege des religiösen Bekenntnisses miteinbezogen werde. Damit ist zugleich gesagt, dass der Vormund eines solchen Kindes bei der Wahl des Pflegeortes auf die Sicherstellung einer dem Bekenntnis entsprechenden Erziehung Bedacht zu nehmen hat. Dieser Forderung genügt er in der Weise, dass er das Mündel, sofern auch

alle übrigen Voraussetzungen einer Erziehung im hievor umschriebenen Sinne erfüllt werden, in einem seiner Konfession gemässen Milieu unterbringt, oder dass er zum mindesten dafür sorgt, dass dem Mündel Gelegenheit geboten ist, in seinem Glauben unterrichtet zu werden und ihn ungehindert zu betätigen. Jedoch ist die religiöse Führung, so bedeutsam sie besonders für die Entfaltung des Gemütes und der sittlichen Kräfte eines Kindes ist, im Rahmen der Erziehungsaufgabe, vor welche sich die Eltern oder ein Vormund gestellt sehen, nur *ein* Element, welches alle übrigen die harmonische Entwicklung eines Menschen bedingenden Faktoren nicht einfach zu übersehen erlaubt. Vielmehr muss auf das Wohl des Mündels in allen seinen Belangen abgestellt werden. Es kann das Kriterium des nicht konfessionsgemässen Milieus nach der Auffassung des Regierungsrates besonders dort keine entscheidende Rolle mehr spielen, wo die Eignung einer Pflegefamilie hinsichtlich der äusseren Gegebenheiten und der persönlichen Qualitäten der massgebenden Erzieher nicht in Zweifel zu ziehen ist, und Gewähr dafür besteht, dass diese willens sind, das Bekenntnis des Kindes nicht nur zu respektieren, sondern auch dafür zu sorgen, dass es seinen religiösen Pflichten nachkommt. Mit dieser seiner Auffassung befindet sich der Regierungsrat in Übereinstimmung mit der Anschauung, wie sie auch in der Lehre (vgl. Prof. Egger in Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Bd. 54, S. 46) und der Rechtssprechung (BGE *31*, I, 632 *75*, I, 145, RR. Solothurn in Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung Bd. 51, S. 119) vertreten wird. – RRB in Sachen Paoli/VB Langnau 13. September 1955.

Aufsicht über die privaten Kinderheime

Die Überwachung durch periodische Besuche erstreckte sich auf 60 bewilligte Betriebe. Zwei derselben verzichteten im Laufe des Jahres auf die weitere Geschäftsführung. Das eine der Heime schloss wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten, das andere aus familiären Gründen. Vorkommnisse, welche zu schwerwiegenden Beanstandungen Anlass gegeben hätten, sind keine zu melden. Ein von seinem Leiter heilpädagogisch erfolgreich geführtes Schulheim für milieugeschädigte Kinder erfuhr im vergangenen Herbst dank finanzieller Mithilfe interessierter Kreise eine nicht unbedeutende Erweiterung. Die nächsten Jahre werden lehren, ob dieser Schritt nicht verfrüht war, dies namentlich auch angesichts der auch für Kinderheime bestehenden Not, zu tragbaren Löhnen zuverlässiges Hilfspersonal zu gewinnen. Auf die Verantwortung, welche den Kinderheimleitern aus ihrer Verpflichtung zu aufmerksamer Betreuung der ihnen anvertrauten Kinder erwächst und die ausserhalb des Kantons Bern schon Gegenstand gerichtlicher Beurteilung gewesen ist (vgl. Praxis BG Bd. 42, Nr. 194), wird gerade im Blick auf die Personalrekrutierung bei jeder Gelegenheit hingewiesen.

Von den auf Jahresende der Aufsicht unterstandenen 58 Heimen werden 8 als Schulheime und 7 als sogenannte Präventorien betrieben, während sich die übrigen als Pflege- und Erholungsheime anbieten. Die Mehrzahl der Heime ist dem Schweizerischen Verband privater Kinderheime angeschlossen und steht zugleich unter dessen Kontrolle.

Die Psychiatrische Beobachtungsstation für Jugendliche in Enggistein

Die Beobachtungsstation, deren Eröffnung auf Grund eines mit der Stadt Bern abgeschlossenen Mietvertrages über die Benützung des zu ihrem Gutshof gehörenden Wohngebäudes und einer Werkstatt möglich wurde, hat das 4. Betriebsjahr hinter sich. Sie betreute 1955 im ganzen 70 Jugendliche in 4813 Pflegetagen, was pro Tag einer Belegung von durchschnittlich etwas mehr als 13 Burschen entspricht. Wie im Vorjahr war die Beanspruchung der Beobachtungsstation wiederum während der Sommermonate am geringsten. Die Belegung erreichte ihren Tiefstand mit nur 10 Zöglingen im Juli, um im November und für die folgenden Monate auf 17 anzusteigen. Diese Erscheinung erkärt sich aus der Tatsache, dass während der grossen Arbeiten in der Landwirtschaft und in den Saisonbetrieben Hilfskräfte stark gesucht sind, und die Arbeitgeber auch junge Leute behalten, auf deren Beschäftigung sie unter normaleren Verhältnissen verzichten würden. Wie bisher wird die Beobachtungsstation vor allem von den Organen der Jugendstrafrechtspflege, daneben aber auch von Vormundschafts- und Fürsorgebehörden benützt, und zwar zur Hauptsache von bernischen Behörden, aber auch von Instanzen aus andern Kantonen, interessanterweise auch aus der Westschweiz. Die Aufnahme französisch sprechender Jugendlicher bereitet mancherlei Schwierigkeiten, weshalb künftig Zurückhaltung geübt werden muss. Bedenkt man, dass die zur Beobachtung und psychiatrischen Begutachtung eingewiesenen Burschen wegen auffälliger charakterlicher Schwierigkeiten, wegen Versagens in den an sie gestellten Anforderungen im Lehr- oder Arbeitsverhältnis und strafbaren Verfehlungen behandlungsbedürftig geworden sind, so überrascht es nicht, wenn der Stationsleiter über die Mühe berichtet, welche die Aufrechterhaltung der Ordnung unter einer solchen Belegschaft bereitet. Anders als in Erziehungsheimen, unterliegt sie in ihrer Zusammensetzung einem ständigen Wechsel. Entweichungen aus der bewusst offen gehaltenen Station kommen denn auch immer wieder vor. Besonders schwierige Elemente, welche durch ihr Verhalten das Zusammenleben in Gemeinschaft ernstlich stören, werden jeweilen im Einverständnis des Arztes der HPA Münsingen zugeführt.

Über die Aufgabe der Beobachtungsstation und die Wege, mit welchen sie ihr zu genügen sucht, ist im letzten Bericht Auskunft erteilt worden. Die handwerklichen Betätigungsmöglichkeiten sollten durch Angliederung einer kleinen Metallbearbeitungswerkstätte erweitert werden.

Der aufbauenden Gestaltung der Freizeit, zu welcher Jugendliche, wie sie die Beobachtungsstation empfängt, einer Anleitung bedürfen, mangelt zur Zeit nicht nur ein eigentlicher Bastelraum, sondern auch ein in der Nähe gelegener Spielplatz, auf welchem sich die überschüssige Kraft in sportlichen Formen austoben kann.

Im ärztlichen Dienst, der von der benachbarten HPA Münsingen im bisherigen Rahmen versehen wird, löste am 1. Juni Oberarzt Dr. med. Menzi den ihn interimistisch besorgenden Dr. med. Zoss ab. Diesem sei an dieser Stelle für seine mit teilnehmendem Interesse ausgeübte Tätigkeit bestens gedankt.

Einem von der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern gestellten Gesuch entsprechend, wurde die

an sie auszurichtende Verpflegungsentschädigung von Fr. 5.50 auf Fr. 6 erhöht. Sie wird für das kommende Jahr einen Ausgleich durch eine Anpassung des den Versorgern zu belastenden Kostgeldes nötig machen.

Dass eine Jugendrechtspflege, welche den Forderungen der Gegenwart genügen will, auf den Dienst von psychiatrischen Beobachtungsstationen nicht mehr verzichten kann, dürfte kaum mehr bezweifelt werden. Die Beobachtungsstation Enggistein, welche während der 4 Jahre ihrer Tätigkeit ihre Existenzberechtigung erwiesen hat, und deren Arbeit geschätzt wird, vermag den ideellen Forderungen allerdings erst in einem künftigen Ausbau und in einer andern Organisationsform ganz gerecht zu werden.

Pflegekinderwesen

Jede Fürsorge erfasst nach ihrer Bestimmung in erster Linie die meistgefährdeten und hilfsbedürftigsten Schutzbefohlenen. Leicht ergibt sich daraus über die tatsächlichen Zustände auf einem bestimmten Gebiet ein falsches Bild, weil Einzelerfahrungen verallgemeinert werden und übersehen lassen, was sich gesund und ungestört entwickelt. Das Pflegekinderwesen ist solchen Rückschlüssen vom Einzelgeschehen auf das Ganze stärker als jedes andere Fürsorgegebiet ausgesetzt, weil sich keines nur annähernd über so viele Kinder erstreckt.

Die vielgestaltigen Verhältnisse unseres aussergewöhnlich pflegekinderreichen Kantons lassen zudem etwas Allgemeingültiges über den «Stand des Pflegekinderschutzes» auch aus Jahresberichten und Statistik nur schwer ermitteln. Einer erfreulich grossen Zahl sehr guter Pflegeverhältnisse stehen immer wieder andere gegenüber, welche die Aufsichtsorgane vor die schwere Entscheidung stellen, ob einem Kind besser mit dem Wechsel des Pflegeplatzes oder mit dem Verbleiben unter bestimmten Voraussetzungen gedient werde.

Die grösste Zahl der Pflegeverhältnisse liegt auf einer durchschnittlichen Ebene. Vieles hat sich während des letzten Jahrzehnts unter dem Einfluss der kantonalen Verordnung gebessert. Zufolge menschlicher Unzulänglichkeit bei Eltern, Pflegeeltern und Aufsichtsorganen bleibt aber die Aufgabe auf der ganzen Linie Jahr um Jahr neu gestellt.

In besonders tragischer Weise haben daran der aufsehenerregende Todesfall eines vierzehnjährigen Pflegeknaben in Innerberg-Wohlen, der leidvolle Ausgang einer verspätet erkannten Blinddarmentzündung eines Fünfzehnjährigen in Rüegsau und das schwere Unglück an einer Seilwindle, dem ein erst Siebenjähriger in Arni bei Biglen zum Opfer gefallen ist erinnert. Die Presse hat über alle drei Fälle und auch über die Ergebnisse der Untersuchungen berichtet, die vom Richter bzw. vom Regierungsstatthalter oder vom kantonalen Jugendamt durchgeführt wurden. In keinem Fall konnte ein strafrechtlich erfassbares Verschulden der Pflegeeltern nachgewiesen werden. Umso eindringlicher liessen sie erkennen, dass die Pflegekinderaufsicht neben dem äusseren Unterhalt der Kinder auch auf das seelische Heimatgefühl in der Pflegefamilie grösste Aufmerksamkeit zu richten hat. Das Institut für Landmaschinentechnik und Unfallverhütung (IMA) des Schweizerischen Bauernsekretariates in Brugg wurde vom Jugendamt zu einer Meinungsäusserung darüber aufgefordert, ob und von welchem Alter an und unter welchen speziellen Schutzmassnahmen Kinder beim Bedienen einer Seilwinde beschäftigt werden dürften. Die Auffassung des Experten befürwortete weder ein striktes Verbot noch eine starre Altersgrenze, ging aber doch davon aus, dass auch bei sorgfältiger Aufklärung des Kindes über das Unfallrisiko bei der heutigen Konstruktion der Seilwinden Kinder unter 10 Jahren keine Seilwinden bedienen sollten.

Das Jugendamt befasste sich teils in eigener Fürsorge, die sich über das ganze Jahr oder mehrere Monate erstreckte, teils durch Beratung der zuständigen Behörden mit 81 Pflegekindern. Davon wurden 29 von Drittpersonen oder privaten Fürsorgestellen als eigentlich gefährdet gemeldet. Im Auftrag auswärtiger Behörden und Amtsstellen waren zugunsten von 9 Kindern Untersuchungen bei den Eltern oder Pflegeeltern durchzuführen. Es kamen 5 formelle Beschwerden gegen die vormundschaftliche Verweigerung oder den Entzug der Pflegekinderbewilligung zum Entscheid der Justizdirektion. Regelmässig zeigt sich dabei, dass eine möglichst frühzeitige Fühlungnahme der Behörden am Pflegeort und der Pflegekinderinspektoren mit dem kantonalen Jugendamt einem gefährdeten Kind rascher und wirksamer zu helfen vermag als ein Rekurs, namentlich wenn der Entscheid äusserstenfalls mit polizeilicher Hilfe vollzogen werden muss.

Alle durchgeführten Untersuchungen stützen die Überzeugung, dass die bestehenden Vorschriften genügen, um ungeeignete Versorgungen zu verhindern oder gefährdeten Kindern wirksam zu helfen. Wenn trotzdem festgestellte Mängel erkennen lassen, dass der Geist der kantonalen Verordnung vielerorts noch zu wenig lebendig ist, so mögen dabei wirtschaftliche und weltanschauliche Einflüsse mitspielen, aber nicht weniger das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden und das Fernhalten der Frauen von der Mitarbeit in den Vormundschaftsbehörden. Immerhin ist die Zahl der mit der direkten Überwachung der Pflegekinder betrauten Frauen in erfreulichem Wachsen begriffen. Wenn sich einer mütterlichen Einstellung die unerlässlichen Berufskenntnisse und eine gewisse Sicherheit im Verkehr mit den Pflegeeltern und Behörden zugesellen, bedeutet die Wahl von Frauen fast regelmässig eine Förderung des Pflegekinderschutzes. Dies bestätigen namentlich die Erklärungen aus Inspektionskreisen, wo beruflich geschulte Gemeinde- oder Familienfürsorgerinnen die Pflegekinder überwachen. Ihnen auch die regionale Inspektionstätigkeit im Pflegekinderwesen zu erschliessen, wie es § 15 der Pflegekinderverordnung vorsieht, liegt auf dem Weg der künftigen Entwicklung. Nur persönliche Einsatzbereitschaft vermag die Betreuung der Pflegekinder vom Charakter eines zufälligen «Nebenamtes» zu befreien. Noch immer ist der Wechsel der Gemeindebeauftragten ausserordentlich häufig, nicht zuletzt bedingt durch die Abwanderung vieler Lehrer, denen die Aufsicht übertragen ist. Am einen oder andern Ort mag frischer Wind in den Segeln fördernd wirken. Wenn jedoch zwischen Schutzbefohlenen und Aufsichtspersonen vermehrte persönliche Beziehungen geschaffen werden sollen, so ist es unerlässlich, dass die Aufgabe der Überwachung möglichst lange der nämlichen Person anvertraut bleibt. Die Gemeinden sollten durch Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung das ihre dazu beitragen.

Das Jugendamt bemühte sich im Berichtsjahre gleicherweise um die bessere Einführung seiner Mitarbeiter in ihre Pflichten. Zu diesem Zweck fanden regel-

mässig Einzelbesprechungen oder schriftliche Wegleitungen an die Neugewählten statt. Dem gleichen Zweck und der klaren Abgrenzung der Aufgaben von Versorgern, Vormundschaftsbehörden, Aufsichtspersonen und Jugendamt dienten wie in früheren Jahren die Mitarbeiterkonferenzen in Fraubrunnen, Wangen a. A., Wimmis, Thun und Langnau.

Die jährliche Publikation der wichtigsten Vorschriften in sämtlichen Amtsanzeigern wurde auf Beginn des Winterhalbjahres durch einen Aufruf an die Lehrerschaft im Berner Schulblatt ergänzt. Der Gewinnung tatkräftiger, nicht bloss theoretisch-kritisierender Pflegekinderfreunde dienten wiederholte öffentliche Vorträge und Publikationen. Zu eigener Weiterbildung wurde der Adjunktin für das Pflegekinderwesen ermöglicht, in der Zeit vom 3.–14. Mai in Arnoldshain bei Frankfurt a. M. einen von der UNO veranstalteten Kurs zu besuchen, der sich in umfassender Weise mit den Problemen des Kindes aus unvollständiger Familie beschäftigte und wertvolle Richtlinien erkennen liess, nach denen ein fortschrittlicher Pflegekinderschutz ungeachtet der Kantons- und Landesgrenzen aufgebaut werden kann.

Besonderer Umstände wegen können die Ergebnisse der statistischen Erhebungen über den Stand der Pflegekinderfürsorge erst im Bericht für das Jahr 1956 veröffentlicht werden.

Jugendanwaltschaften

1. *Allgemeines:* Auf 1. November 1955 reichte Jugendanwalt *Frédéric Reusser* in Moutier aus Altersgründen seine Demission ein. Bis zum Jahre 1931 als Schulinspektor tätig, übte er das Amt eines Jugendanwaltes des Jura während 25 Jahren aus. Der Regierungsrat genehmigte den Rücktritt unter bester Verdankung der geleisteten Dienste. Gleichzeitig beauftragte er den Demissionär mit der Fortführung seiner Funktionen bis zum 1. Februar 1956, um dem zum Nachfolger gewählten *Marcel Girardin*, Vorsteher des Orphelinat du district de Courtelary, einen fristgerechten Rücktritt und die Beschaffung neuer Amtsräume zu ermöglichen. Der Sitz der Jugendanwaltschaft des Jura bleibt in Moutier. Geeignete Lokalitäten konnten in einem der ADIJ gehörenden Hause an der Rue du Château 2 gemietet werden.

Die Büros der *Jugendanwaltschaft des Seelandes* im Gebäude des Schweizerischen Bankvereins an der Nidaugasse 49 in Biel wurden von der Bank wegen Eigenbedarfs auf Ende Dezember gekündet. Die Schwierigkeit, neue, gut gelegene Räume zu finden, war gross und konnte nur mit beträchtlichem finanziellem Mehraufwand durch Miete in einem Neubau am Oberen Quai 36 überwunden werden.

Die *Jugendanwaltschaft Oberaargau-Emmental* verlegte mit der Vollendung des kantonalen Verwaltungsgebäudes «zum Kyburger» in Burgdorf ihren Sitz dorthin.

Jugendanwalt *Jakob Rohner*, welcher im November 1954 erkrankte, konnte seine Tätigkeit erst im Frühjahr wieder aufnehmen. Im Spätherbst des gleichen Jahres musste sich seine Fürsorgerin, Fräulein *Elli Weiss*, wegen Erkrankung beurlauben lassen.

2. Die *Tätigkeitsberichte* der Jugendanwälte zeugen von einer starken Belastung. Sie ist nicht nur auf die in einzelnen Bezirken (z. B. Stadt Bern) beachtliche Zunahme der eingereichten Strafanzeigen, sondern auch auf die vermehrte Beanspruchung der Hilfe der Jugendanwälte durch die Vormundschaftsbehörden in der Abklärung schwieriger Gefährdungsfälle, namentlich bei Sittlichkeitsvergehen von Erwachsenen gegenüber Kindern, zurückzuführen. Diese haben nicht nur in Bern, wie im Bericht des städtischen Jugendamtes und den Mitteilungen der Stadtpolizei zu lesen ist, sondern auch in der Landschaft eine Steigerung erfahren, welche zum Aufsehen mahnt. Die Statistik der kantonalen Polizeidirektion gibt darüber näheren Aufschluss.

Die Beanspruchung durch die Behandlung der neu einlaufenden Geschäfte bringt mit sich, dass die fürsorgerische Betreuung der Kinder und Jugendlichen im Massnahmevollzug, welcher ebenfalls dem Jugendanwalt obliegt, nicht mehr überall mit derjenigen Aufmerksamkeit erfolgen kann, wie sie eine fruchtbare Erziehungsarbeit verlangt und dem Grundgedanken des Jugendstrafrechts entspricht. Während für den Richter mit seinem über einen Erwachsenen gefällten Urteil der Fall erledigt ist, bildet der Vollzug einer jugendrechtlich angeordneten Erziehungsmassnahme den eigentlichen Schwerpunkt der Arbeit eines Jugendanwalts. Für einzelne der Jugendanwaltschaften wirkt sich der starke Bevölkerungszuwachs in den Städten und ihren Vorortsgemeinden, wie Köniz, Zollikofen und Bolligen sehr spürbar aus. Er drängt bei gleichbleibenden Verhältnissen zu Entlastungsmassnahmen.

Soweit ihnen hiefür Zeit bleibt, stellten die Jugendanwälte sich bei Veranstaltungen von Kirchgemeinden, kulturellen Vereinigungen, Jugendgruppen und an Elternabenden mit Vorträgen in den Dienst der Aufklärung über Probleme der Jugendhilfe. Einige waren überdies publizistisch tätig, andere beteiligten sich an der Vorbereitung der Vorschläge für die im Gang befindliche Revision der jugendrechtlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Die Herstellung und Förderung einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit den Schulbehörden und der Lehrerschaft ist ein aufrichtiges Anliegen der Jugendanwälte. Sie könnte in den Seminarien durch einige Stunden der Einführung in die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe in nützlicher Weise vorbereitet werden, doch scheint solchen Wünschen der ohnehin befrachtete Stoffplan entgegenzustehen.

3. Die nachfolgende Übersicht über die von den Jugendanwaltschaften behandelten Geschäfte weist gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme von rund 2,25 % auf. Diese Steigerung entspricht ziemlich genau der Erhöhung der Zahl der Anzeigen wegen Widerhandlung gegen das Motorfahrzeuggesetz und dürfte angesichts der beunruhigenden Intensivierung der Motorisierung kaum überraschen. Diesen und andern Übertretungen gegenüber weist die Statistik der im Gesetz als Verbrechen und Vergehen qualifizierten Straftaten keine bedeutenden oder gar bedenklichen Änderungen auf. So sind schwere Delikte wie vorsätzliche Tötung, Raub, vorsätzliche Brandstiftung, Erpressung, überhaupt nicht oder nur als Einzelvorkommnis verzeichnet. Die Delikte gegen das Vermögen bewegen sich im Rahmen des Vorjahres. Desgleichen ist die Zahl der von Kindern oder Jugendlichen begangenen Sittlichkeitsvergehen nur um ein geringes grösser, aber dennoch erheblich genug, um in Verbindung mit der an anderer Stelle gemachten Bemerkung über die sittlichen Verfehlungen Erwachsener an Kindern und Jugendlichen beiderlei Geschlechts die

Aufmerksamkeit der verantwortlichen Erzieher zu beanspruchen. Die zahlreichen zur Anzeige gelangten Sachbeschädigungen und die vielen Anzeigen wegen Säumnis der obligatorischen Fortbildungsschule deuten auf die mancherorts aus den Fugen geratene Disziplin hin. Mit Bezug auf die Schulschwänzereien ist allerdings zu sagen, dass die im Gesetz über die Fortbildungsschule angedrohte Busse von Fr. 1 für die versäumte Stunde nicht geeignet ist, den Gelüsten der Jugendlichen oder auch der gleichgültigen Einstellung mancher Arbeitgeber gegenüber den Schulpflichten ihrer Bediensteten wirksam Einhalt zu gebieten.

4. *Aus der Statistik:*

a) Wegen *strafbarer Verfehlungen* wurden im Berichtsjahr verzeigt: 4080 (3990) Kinder und Jugendliche, nämlich 548 (556) Kinder und 3532 (3434) Jugendliche. Bei 531 (503) Kindern und 897 (815) Jugendlichen führten die Jugendanwälte eine Untersuchung, während 2282 (2225) Anzeigen gegen Jugendliche dem zuständigen Gerichtspräsidenten zur Erledigung im Strafmandatsverfahren und 354 (405) Anzeigen wegen Unzuständigkeit an andere Behörden weitergeleitet wurden.

b) Erziehungsmassnahmen und Strafen (Art. 84, 85, 87, 91–97 StrGB) ordneten die Jugendanwälte und Richter im ordentlichen Verfahren gegenüber 315 (306) Kindern und 708 (656) Jugendlichen an, und zwar

	Kinder	Jugendliche
Verweis	276	282
Busse	—	265
Einschliessung	—	24
Aufschub des Entscheides und Stellung unter Schutzaufsicht (Art. 97 StGB)	—	51
Belassung in der eigenen Familie und Überwachung der Erziehung	20	8
Einweisung in eine fremde Familie	11	31
Einweisung in eine Erziehungsanstalt	8	42
Einweisung in eine Erziehungsanstalt für schwer Verdorbene (Art. 91, Ziff. 3, StGB)	—	—
Besondere Behandlung	1	5
Änderung der Massnahmen gemäss Art. 86/93 StGB erfolgten gegenüber	3	18

Rekurse an den Regierungsrat gegen Beschlüsse der Jugendanwälte ist 1, Apellation gegen jugendgerichtliche Urteile sind 2 zu verzeichnen. Sie wurden im Sinne der Bestätigung der erstinstanzlichen Erkenntnisse alle abgewiesen.

c) An den im ordentlichen Verfahren untersuchten Straffällen sind die Knaben mit 83,25 %, die Mädchen mit 16,75 % beteiligt.

d) Psychiatrische und psychologische Untersuchungen und Begutachtungen wurden bei 45 Kindern und 81 Jugendlichen angeordnet.

e) Die *Zusammenstellung der zur Anzeige gelangten Delikte* ergibt folgendes Bild:

	Kinder	Jugendliche
Fahrlässige Tötung	—	1
Abtreibung	—	1
Körperverletzung	1	10
Diebstahl	107	170
Entwendung	15	29
Raub	—	—
Veruntreuung	1	8
Fundunterschlagung	1	2
Hehlerei	12	11
Sachbeschädigung	59	61
Betrug	10	11
Erpressung	—	—
Delikte gegen die Sittlichkeit	15	72
Brandstiftung	—	1
Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst	17	13
Delikte gegen den öffentlichen Verkehr	29	33
Urkundenfälschung	1	9
Andere Delikte (falsches Zeugnis, Ehrverletzung, Zechprellerei, Sachentziehung, Tierquälerei, Irreführung der Rechtspflege)	11	60
Übertretungen gemäss Art. 6–23 EG z. StGB	11	250
Widerhandlungen gegen das MFG	216	1895
Widerhandlungen gegen das Gesetz betreffend Fischerei, Jagd und Vogelschutz	8	32
Widerhandlungen gegen andere Gesetze (Gesetz über die Fortbildungsschule, über das Lichtspielwesen, Tanzdekret, Verordnung betreffend Spielapparate, Warenhandelsgesetz, etc.)	23	625

f) Administrativuntersuchungen zur Versetzung Jugendlicher in eine Arbeitserziehungsanstalt gemäss Art. 62, Ziff. 1 APG, *63* II und 34 Ziff. 6 EG zum StrGB, wurden gegen 12 Burschen und 12 Mädchen eröffnet. Hievon führten 17 zu Anträgen an den Regierungsrat.

Anträge an Vormundschaftsbehörden in Gefährdungsfällen zur Prüfung von Massnahmen gemäss Art. 283 ff. ZGB erfolgten in 173 Fällen.

In 49 Geschäften leisteten die Jugendanwälte *Rechtshilfe* an auswärtige Amtsstellen.

g) Der *Erziehungsaufsicht und nachgehenden Fürsorge* der Jugendanwaltschaften unterstanden auf Ende des Berichtsjahres 125 Kinder und 581 Jugendliche, welche untergebracht waren:

	Kinder	Jugendliche
in der eigenen Familie	48	161
in Pflegeplätzen	26	22
in fremden Lehr- und Arbeitsstellen	—	232
in Anstalten und Heimen	51	166

Von den Kindern befinden sich:

in Familien	59,2 %
in Anstalten und Heimen	40,8 %

Von den Jugendlichen sind versorgt:

in Familien	31,5 %
in Anstalten und Heimen	28,5 %
in Lehr- und Arbeitsstellen	40 %

11. Administrativjustiz

Verschiedene Kompetenzkonfliktsverfahren sind in Übereinstimmung mit dem Obergericht oder Verwaltungsgericht erledigt worden.

Ferner wurden verschiedene Entscheide der Regierungsstatthalter in Verwaltungsstreitsachen, in denen die Antragstellung unserer Direktion zukommt, an den Regierungsrat weitergezogen. Die Entscheide, welche allgemeines rechtliches Interesse erwecken, werden in der «Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht» (MbVR) veröffentlicht, so dass es sich erübrigt, sie hier wiederzugeben.

Von allgemeinem Interesse mag erscheinen, dass die Justizdirektion im Berichtsjahre 8 Beschwerden gegen die Schätzung von nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften durch die Gültschätzungskommission zu behandeln hatte. In allen Fällen handelte es sich um die Schätzung des Verkehrswertes zur Festsetzung der Erbschaftssteuer, wobei regelmässig die Schätzung, geschweige denn der amtliche Wert, als zu niedrig angefochten wurde. Die Erben wollten lieber höhere Erbschaftssteuern bezahlen, um bei einem spätern Verkauf weniger Vermögensgewinnsteuer entrichten zu müssen!

12. Mitberichte

In 196 Geschäften anderer Direktionen haben wir Mitberichte abgegeben. Ausserdem bearbeiteten wir verschiedene Rechtsfragen, die uns von andern Direktionen vorgelegt wurden; auch nahmen wir an Augenscheinen teil, die von andern Direktionen angeordnet wurden. Dazu kommen die nicht besonders registrierten, aber immer wieder zahlreichen Fälle mündlicher Auskunfterteilung auf allen Gebieten unserer Verwaltung. Ferner wirkten wir in mehr oder weniger umfangreichem Masse an der Ausarbeitung gesetzlicher Erlasse mit, welche von andern Direktionen vorgelegt wurden.

Im weitern ging unsere Direktion andern Direktionen bei der Vertretung von beim Bundesgericht hängigen Fällen an die Hand.

13. Stiftungen

In Ausübung der Aufsicht über die Stiftungen hatten wir 40 Fälle zu behandeln. 26 Gesuche um Abänderung der Organisation und des Zweckes der Stiftungen haben wir dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

14. Rechtshilfe und auswärtige Erbfälle

Gesuche um Rechtshilfe wurden 239 weitergeleitet. Ferner hat uns die Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements 43 Erbfälle von im Ausland gestorbenen Bernern zur Behandlung überwiesen.

15. Massnahmen gegen die Wohnungsnot

Auf Jahresende haben weitere 25 Gemeinden das Mietamt aufgehoben und damit auf die Anwendung der Vorschriften über den Mieterschutz auf ihrem Gebiet verzichtet; insgesamt ist der Mieterschutz damit in 139 Gemeinden wieder aufgehoben worden. Die Vorschriften über Beschränkung des Kündigungsrechts gelten mithin noch in 126 Gemeinden mit 486 743 Einwohnern.

Bei den Mietämtern liefen insgesamt 1059 Begehren um Unzulässigerklärung der Kündigung ein. Davon konnten 556 Begehren durch Vermittlung der Mietämter gütlich erledigt werden; 219 Kündigungen wurden zulässig und 145 unzulässig erklärt. Nicht eingetreten wurde auf 31 Begehren, und 108 Geschäfte wurden auf das neue Jahr übertragen.

In 36 Fällen wurde der Entscheid des Mietamtes an die Justizdirektion weitergezogen, und zwar in 20 Fällen durch den Vermieter und in 16 Fällen durch den Mieter.

Über die Erledigung gibt nachfolgende Übersicht Aufschluss:

a) Rekurse des Vermieters:		
1. Gutheissung	7	
2. Abweisung	8	
3. Nichteintreten	1	
4. Rückzug oder Vergleich	2	
5. Rückweisung zur Neubeurteilung	2	
	—	20
b) Rekurse des Mieters:		
1. Gutheissung	6	
2. Abweisung	9	
3. Nichteintreten	—	
4. Rückzug oder Vergleich	1	
5. Rückweisung zur Neubeurteilung	—	
	—	16
Total		36

Zur Verhütung von Obdachlosigkeit mussten mehrere Gemeinden in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 20. März 1953 betreffend den Aufschub des Umzugtermins ermächtigt werden, den ordentlichen Frühjahrs- oder Herbstumzug von Fall zu Fall aufzuschieben, nämlich:

für den Frühjahrsumzugstermin: Brügg, Lengnau, Bolligen, Nidau, Biel;

für den Herbstumzugstermin: Bätterkinden, Biel, Lyss, Belp.

Vom Höchststand (4533 Einsprachen gegen Kündigungen im Jahre 1947 und 200 Rekursen im Jahre 1948) ist die Geschäftslast von Jahr zu Jahr zurückgegangen. Entsprechend hatten denn auch 53 Mietämter im Berichtsjahr überhaupt keine Geschäfte zu behandeln.

Wenn auch der Kündigungsschutz heute nur noch in rund ¼ der Gemeinden des Kantons in Kraft steht, so gilt er immer noch für mehr als die Hälfte der Wohnbevölkerung.

Bern, den 28. März 1956.

Der Justizdirektor:

Dr. **Gafner**

Vom Regierungsrat genehmigt am 29. Mai 1956.

Begl. Der Staatsschreiber:

Schneider